

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	
Datum:	01.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	09.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2022	
Gemeindevertretung	16.12.2022	

Beratung und Beschlussfassung über die 10. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wehrheim
hier: Anhebung der Gebühren für Niederschlags- und Schmutzwasser

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt beiliegende 10. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Wehrheim vom 08.12.1995, mit der

1. die Niederschlagswassergebühr von 0,55 € pro m² auf 0,62 € pro m² erhöht wird.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt;

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,62 € jährlich erhoben.

2. die Schmutzwassergebühr pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage von 1,90 € pro m³ auf 2,57 € pro m³ erhöht wird.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,57 €.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

II. Sachdarstellung:

Gemäß § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde entsprechend der Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen vorrangig Abgaben und kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG). Diese Norm regelt die spezielle Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtsetzungsorgan über die Höhe des Gebührensatzes innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Diese wird ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentielle Benutzung nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabes verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der Benutzung geschätzt werden muss.

Die Gebührenobergrenze ist danach das Ergebnis eines Rechtsvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt werden (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 31. August 1993 – 2 S 1993 – 2 S 3000/90; Urteil vom 15. Februar 2008 – 2 S 2559/05).

Die Gebührensätze sollen so bemessen werden, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 KAG). Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals (§ 10 Abs. 2 KAG).

Zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser unterhält die Gemeinde Wehrheim ein ca. 50 km langes Rohrnetz.

Für die Entwässerung ist der Anschluss- und Benutzungszwang in § 3 Abs. 1 EWS und die Kostenerstattung der Grundstücksanschlusskosten in § 21 Abs. 1 EWS geregelt.

Die Gemeinde Wehrheim bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Abwasserverbände „Oberes Erlenbachtal“ und „Oberes Usatal“. Das Abwasser der Ortsteile Wehrheim und Obernhain entwässert zum Abwasserverband „Oberes Erlenbachtal“ und wird über Verbandssammler dem Klärwerk Ober-Erlenbach zugeführt und gereinigt. Die Ortsteile Pfaffenwiesbach und Friedrichsthal entwässern über Verbandssammler zum Klärwerk Usingen.

Im Rahmen der 229. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Städte und Gemeinden“ hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass sich im Gebührenhaushalt „Abwasser“ für die Jahre 2016 bis 2020 ein durchschnittlicher Fehlbetrag pro Jahr in Höhe von 356.394 € errechnete. Die bisherigen Gebührenkalkulationen wurden als nicht sachgerecht beurteilt, da keine Nachkalkulationen erstellt wurden und eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals nicht vorgenommen wurde. Grundsätzlich wurde festgestellt (vgl. Seite 94 Ziffer 5.8.1 des Prüfberichtes), dass die Gemeinde Wehrheim in der Vergangenheit zu niedrige Abwassergebühren erhoben hat und die Gebührenkalkulationen nicht den Vorgaben des KAG entsprachen.

Am 10. März 2022 wurden die Wirtschaftsprüfer Jakowetz + Partner mit der Gebührenkalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2022 bis 2025 beauftragt.

Die Kalkulation weist eine Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser von 1,02 € pro m³ sowie eine Unterdeckung im Bereich Niederschlagswasser von 0,07 € pro m² aus.

Da mit Stand zum 31.12.2021 noch Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasser in Höhe von 620.983,22 € vorhanden sind, können diese über vier Jahre (2023-2026) aufgelöst werden. Somit verringert sich die Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser auf 0,67 € je m³. Die neue Gebühr ab 01.01.2023 würde somit 2,57 € je m³ Schmutzwasser betragen. Die Gebühr pro m² Niederschlagswasser beträgt ab 01.01.2023 0,62 € pro m².

III. Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckende Gebühr gemäß KAG bei Teilhaushalt 1103-100

Wehrheim, den 01.11.2022

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister